

RS Vwgh 1990/9/26 90/10/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

AVG §71 Abs1 Z1 impl;

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0240 B 29. Jänner 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn der Wiedereinsetzungswerber als Wiedereinsetzungsgrund ein Versehen eines Kanzleiangestellten seines bevollmächtigten Rechtsanwaltes geltend macht, so hat er auch konkrete Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag nicht nur darzutun, worin das Versehen bestanden hat, sondern auch darzulegen, dass es zur Fehlleistung des Kanzleiangestellten gekommen ist, obwohl die dem Rechtsanwalt obliegenden Aufsichts- und Kontrollpflichten eingehalten wurden. Erlaubt das Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag über das beim Rechtsanwalt des Wiedereinsetzungswerbers eingerichtete Kontrollsystem und über die konkreten Umstände, auf die die Versäumung der Beschwerdefrist zurückzuführen ist, eine Beurteilung der Frage nach den letzteren nicht, so schließt dies die Annahme eines tauglichen Wiedereinsetzungsgrundes aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100070.X02

Im RIS seit

03.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>